

4. Bekanntgabe an eine Gemeinde (Bekanntgabe im Einzelfall)

4.1 Frage

Darf die Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde die Veranlagungsanzeige mit dem Namen, Vornamen, Einkommen, Vermögen bekannt geben, damit sie die Ratenzahlungen in Rechnung stellen kann?

4.2 Grundsatz

Personendaten dürfen im Einzelfall insbesondere nur dann bekannt gegeben werden, wenn sie für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Wenn eine Gesetzesgrundlage besteht, muss die Frage nach der Notwendigkeit der Daten für die Erfüllung der Aufgabe jedoch nicht gestellt werden.

4.3 Kommentar

Im vorliegenden Fall gibt es eine gesetzliche Grundlage. Die Veranlagungsanzeige muss aufgrund von Art. 142 Abs. 1 DStG weitergeleitet werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden der Gemeinden unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses kostenlos den mit dem Vollzug des DStG beauftragten Behörden auf Ersuchen hin alle für die Anwendung des DStG erforderlichen Auskünfte erteilen.

Antwort: Ja.